



Merkblatt

12. Oktober 2023

Meldepflicht für Bürgerinnen und Bürger aus EU/EFTA-Staaten in der Schweiz

Gemäss den geltenden Abkommen und Protokollen über die Personenfreizügigkeit, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) abgeschlossen hat, sind Sie gesetzlich verpflichtet, sich innert 14 Tagen nach Ihrer Einreise in die Schweiz bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde anzumelden.

Bei Wohnsitz in der Stadt Zürich muss dafür beim Personenmeldeamt der Stadt Zürich frühzeitig ein Termin vereinbart werden ([Link](#)). Bei anderen Wohngemeinden bitten wir Sie, das Vorgehen direkt mit der jeweiligen Gemeinde abzuklären.

Professorinnen und Professoren mit EU-/EFTA-Staatsangehörigkeit können bei der Einwohnerkontrolle für sich und ihre Familie (Ehepartnerin oder Ehepartner, Kinder unter 12 Jahre) direkt eine Niederlassungsbewilligung C beantragen. Bitte nehmen Sie dafür den Ernennungsbeschluss des Universitätsrats bzw. der Universitätsleitung sowie die Verfügung der Anstellung der Universitätsleitung mit.